

se.
tage und Freitags,
Bureau ist Mon-
9 bis 4 Uhr, die
von 10 bis 3 Uhr
den an Sonn- und
Uhr auf der Canzlei

u, Neuerwall no 86,

ene 8 bis Nachmit-
von 6 bis 8 Uhr.
9 bis Nachmittags
bis 8 Uhr geöffnet.
gen werden keine
; das Bureau ist je-
von Pässen u. Pass-
i, Pässen u. Wan-
1 Uhr geöffnet.

r. Bleichen no 23.
Morgens von 9 Uhr
wochensv. 10 Uhr
Sonnabend, 12 Uhr

heaterstrasse no 45.
is von 11 Uhr an,
itag, 7 Uhr Abende,

use, Neuerwall no 86
o 81, im ehemali-

Donnerstags.

l no 81, im ehe-

und Freitags von
onnabend für Con-

turen ist täglich,
offen.

putation,
den - Gebäude des
nn- und Festtagen
r Abends geöffnet.
Hypotheken-Ver-

-Deputation, im

10 bis 1 Uhr offen.

ns. das Regulativ.
Börsen - Arkaden,
arkt.

g, im Rathhause.

statistik befindet
stoir.

gerstrasse no 4.
ntagen von 9—7 U.
gen . . . , 11—2,,
hause.

Brandsteuer, Ent-
-Militair-Steuer,
14 Wochen nach
Donnerstags und
12 Uhr Morgens
ause, im nördl.
gebracht.

die Grundsteuer
nach dem Dato
der Steuer-Con-
falte muss vor-

Die Controlle ist an allen Werktagen von
9 bis 3 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr
fürs Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das
Landgebiet. Diese ist im alten Wandrahm
no 48 und von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr
Mittags geöffnet.

Die frühern Eincastrungen der persönlichen
Steuern durch die Steuerboten finden jetzt
nicht mehr Statt.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse
no 4, neben der Börse.

Theorhofs Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffen-
den Herrn Senator.

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,
eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an
Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rath-
tagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-
und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-
terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis
12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-
mundschaft-Deputation werden daselbst

an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr ange-
nommen, an anderen Tagen müssen sie
exhibirt werden, wofür jedoch nur in den
Fällen, deren No. II des Schragens ge-
denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-
merkung No 1). Mündliche Anträge (nach
Maassgabe Art. 104 der Vormundschafts-
Ordnung) können täglich Mittwochen aus-
genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-
bracht werden.

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen ausser
Mittwochen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donner-
tag Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhause.

Expeditionszeit vom 1. März bis 31. Oct.
von 8—6 Uhr.

„ „ „ 1. Nov. bis ult. Febr
von 9—6 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23sten October 1845. Auf Befehl Eines
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23sten dieses beliebte Verordnung über
das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die
Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Ge-
geben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29sten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,
muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 27sten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in der-
selben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht ge-
winnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des
Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu
entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerwitwen
brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen,
nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung
auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der
Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgers-
frauen und Töchtern, wie bisher, zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht
persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-
verpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben will, nach Maassgabe der Zollordnung,
Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte das-
selbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang
näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende
einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheili-
gten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünfti-
ges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vier-
jährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige
Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass
er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbgossen eine entsprechende
Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements,
das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen
will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern
er nicht, nach Anleitzung Art 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährig-
keits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre
zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

Soiled Document
Smeared Ink
Bleed Through

XIV

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseits des Wohlw. Weddeherra, volle Vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmerlei abzuliefernde, Recognition von 5 R zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzubringen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu berechtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherra zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor einem Hochw. Rathe abzustatten hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau sein; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind nachrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherra in Kenntniss, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt, des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

- 1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstehe. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und das kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathsrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathsrecht vom 27sten Febr. 1843.)
- 2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherra, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherra gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei ergebessene, sich bis zu diesem Behufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahre mit den Seitigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten, durch das Reglement für Bürgschaften dieser Art hüten, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherra überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositenschein erteilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmerlei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deposirte, auf Anweisung des Weddeherra, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmerlei wieder erhoben werden.

§ 12. D
irgend einer
während der
sind befugt,
zubringen. I
hält auch oh
sind für solc
solcher Bürge
eines Amtes
zutreiben, s
Kosten, an d
die Erhebung
für solche Fi
zur Bezahlung
finden in kei

§ 13. D
der nicht ger
Militair, und
anlasst, erge

§ 14. D
oder sonst, n
fünfzehnjähri
Steuern hiesi
und Eintritt i
3) erwähnten
Beibehaltung
verbande mit

§ 15. D
verloren: 1)
Austritt aus
demselben.
tritt in frem
Fällen etwa
Töchter ante
aus dem Sta
diesem Falle

§ 16. H
Paragrafen

§ 17. E
wünscht, so
hier zu ziehe
edlen Rath z
keinen Steuer
ein Attest de
oder von der
Entlassung n
ziehen, so h
aber wird, a
um seine Ent
Tagen, in e
der zweiten l
gegründeter.

§ 18. I
kannmachun
tigten für all
alle schon vo
haltes gemau
wird alsdann

§ 19. D
Fremdenpoliz

Erster

1) Gra
Kammer 750
hörungsbogen
coll 2 R 8 R ;

2) Kle

a) Wenn s
mehrere Kind
ich: Gebühr

itestens Drei Wochen Name und Geburtsort hiesigen öffentlichen d der wirklichen Zu Tage verfließen. — eine zu schliessende nuchen hievon dispensierende, Recognition

11), auf dem Wedde- anzunehmen, die dar- sodann ausgefüllt en Bürger als Zeugen au wird alsdann das ich, mit dem Zeugen, d vor einem Hochw. ben müssen durchaus nd Verheimlichungen als auch anderweitig nur Leichtsinne der- ant sind nachdrück- ender von der Wedde sherra in Kenntniss, theiligten hieselbst, e zu verfügen hat. haben übrigens noch

e nichts bekannt ist, nachgesucht werden, tens Acht Tage ver- i von solchen Frem- eben, das bisherige gebürtig beglaubigte t der Polizeiherr be- fünf Jahre hier ge- o, Ausweis über das r Atteste die Bemer- Bürgerrechts bei der acht werden darf. — dieses Attestes nicht, gt sind. (Siehe § 1 Febr. 1843.)

bürtig sind, gebürtig ichtig sind. Nur in davon dispensiren; ung gefallen lassen,) wegen bestehender m bisherigen Staats- uchende eine solche ebdem übrigens das errechte sofort ent- ung dem Weddeherra

ger werden will, mit te-Bureau, entweder ischer Staatspapiere mit einer angewes- , sich tis zu diesem eine Caution dafür hiesigen Hülfsanstalt noch sich während das Reglement für i Schulden kommen mit mehr als sechs t. Weddeherra über- schaften zuzulassen, werden, mit Angabe

position Hamburgi- Depositenschein er- mmerd abgeliefert, i, falls kein Wider-

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherra unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht belzutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau auszugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmsweise auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgerssohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Disposition. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltene Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen Nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hoch- edlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlicher Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Be- kanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmäch- tigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufen- haltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Ort. $\text{R} 758.8\beta$. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 R ; Stempel des Bürgerbriefes 3 R ; für das gedruckte Formular des Ab- hörungsbogens — $\text{R} 4 \beta$; an die Schreiberei 2 R ; an den Registrator beim Bürger-Pro- coll 2 $\text{R} 8 \beta$; an den Herrnschenk — $\text{R} 12 \beta$.

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheiratet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 $\text{R} 8 \beta$. Näm- lich: Gebühr an die Kammer 80 R ; Stempel des Bürgerbriefes 1 R ; für den Abhörungs-

Soiled Document

Bleed Through

XVI

bogen — ¼ 4 β; an die Schreiberei 2 ¼; an den Registrator beim Bürger-Protocoll *) 2 ¼ 8 β; an den Herrnschenk 12 β.

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 ¼ 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 ¼; übriges wie unter Lit. a.

c) In allen andern Fällen 56 ¼ 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 ¼; übriges wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 ¼ an die Kammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 ¼ angerechnet, und hat derselbe mitbin zu entrichten: an die Kammer resp. Crt. ¼ 660, 690 und 700; so wie ausserdem: an Stempel 3 ¼; an die Schreiberei 1 ¼ 8 β; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 ¼ 8 β.

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 ¼ 8 β; übriges wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 ¼, welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er aldaan nur zu entrichten hat: Crt. ¼ 162.8 β; übriges wie No. 2.

7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14 ¼ 4 β, falls aber ein beidigtiger Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 ¼ 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub I vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 β Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 ¼ 4 β.

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 ¼, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel 4 β.

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 ¼ Crt., Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 ¼ Crt., und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Gross-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss auszugeben, da er es mit in seinem Bürgerleid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreisliches Obergericht wenden und dessen Entschliessung abwarten). Frauentimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

- 2) Religion.
3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzu thun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amts oder der Bruderschaft beibringen.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

- b) Ist er
6) W
7) Ob
Kinder er ha
8) Od
9) Au
so muss er v
erhalten soll
10) Ob
Wenn der A
demnächst, i
ausnoch der l
herra vorgel
wenn der A
sen zu werde
a) Beista
Bürge
der ot
dass e
er de
b) Sonstij
circa

die Ehe zw
vom 25sten
selben durch
de
§ 1. Di
und dessen p
§ 2. Di
als für die
Vorschriften
treffenden g
Verfügungen
herra, sonde
Landherren
oder Land-B
schaft nichts
§ 3. St
Bekanntmach
bestehendes
theiligten vo
§ 4. El
aller ihrer r
und dabei a
liche Proclat
Einsegnung
bücher oder
über die Pr
zöglichen Pr
§ 5. Di
das Bürger
provisorische
nen, und mi
ten Verordn
§ 6. Di
Uebereinkun
darüber, bei
Protocoll zu
wo sie selbs
gewichen we
vormundung
§ 7. V
innerhalb de
füllten Form
fügendes un
Anzeige verj
der verstorb
Todesschein
§ 8. Ia
sind auszufü
Wohnung de

m Bürger-Protocoll *)

Nämlich: Gebühr an
ammer 50 \mathcal{M} ; übrigens
zu rechnen sind) be-
wofür er das Gross-
ten bezahlt er wie

wünscht, werden die
mithin zu entrichten:
an Stempel 3 \mathcal{M} ; an
1 \mathcal{M} 8 β .

besahlt dafür an die
zu erlangen wünscht,
Grossbürger werden
hat: Crt. \mathcal{M} 162.8 β ;

ten, so sind ausserdem
an 14 \mathcal{M} 4 β , falls aber
 \mathcal{M} 12 β zu entrichten.
inclusive 4 β Stempel

en Registrator beim
ein Depositionsschein

das Recht ein eigenes
ne solcher Israeliten,
ten Genuss derselben
geworden sind, zur
oss-Bürgersöhne.
üblicher Cämmerei
en ein Bank-Folium

8

uchen.

de Fragen schriftlich
ess erfahren, eigen-
on er Bürger zu wer-
s einzuliefern, auch
fern, und die an ihn
ersten Wahrheit ge-
t, dass er die reise
oden sollte, dass er
efinden der Umstände
d er noch überdies

icht zum Bürger zu-
nd früher Bürger zu
Ein Hochpreisliches
immer können nach
sen werden.

oder Land-Bürgers-

ndesstaate gebürtig,
litairpflichtig ist.

romit er sich bisher

er den Zulassungs-
bringen.

gerrechte gemelde

orre eheliche Sohn
recht erwarb, noch

b) Ist er aus Militärdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinschen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherra über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherra vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Uatertbassenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Coepparent auf Alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hielänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherra etc., welche zu produciren sind.

Provisorische Verordnung

die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend. Belehrt durch Rath- und Bürgerschlus vom 25sten September 1851. Nebst Zusätzen zum Schragen der Wedde, in so weit die selben durch obige Verordnung erforderlich geworden. Auf Befehl Eines Hochwürden Rath der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 24sten October 1851.

§ 1. Das bestehende Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist in Hamburg und dessen privativem Gebiet aufgehoben.

§ 2. Die Erlaubniss zur Eingehung einer solchen Ehe wird, sowohl für die Stadt als für die Vorstädte und für das Landgebiet, bei der Wedde nachgesucht, und nach den Vorschriften des bestehenden Eherechts und der sonstigen die Eingehung von Ehen betreffenden gesetzlichen Verfügungen erteilt. Würde nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen die Erlaubniss zur Eingehung einer derartigen Ehe nicht von dem Weddeherra, sondern von einem der Herren Patrone der Vorstädte oder von einem der beiden Landherren erforderlich sein, so ist der Wedde ein Attest der competenten vorstädtischen oder Land-Behörde darüber, dass der Ehe von Seiten des Patronats oder der Landherrschafft nichts entgegenstehe, beizubringen.

§ 3. Statt der in anderen Fällen erforderlichen kirchlichen Proclamation erfolgt eine Bekanntmachung der Wedde in einem öffentlichen Blatte nach Massgabe der deshalb bestehenden Vorschriften, die Eingehung der Ehe selbst aber durch Erklärung der Betheiligten vor dem Weddeherra und durch dessen Bestätigung.

§ 4. Eine dergestalt eingegangene Ehe ist hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und aller ihrer rechtlichen Folgen einer durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehe gleich, und daher auch die in solcher Ehe erzeugte Kinder für eheliche zu achten. Eine kirchliche Proclamation ist bei einer solchen Ehe so wenig nothwendig als eine kirchliche Einsegnung oder eine Eintragung der Namen der Ehegatten in die christlichen Kirchenbücher oder in die Trauregister der Judengemeinde. Die Wedde führt eigene Register über die Proclamation und Abschliessung derartigen Ehen, und erteilt die darauf bezüglichen Protocollauszüge gegen eine festzustellende Gebühr und Stempel.

§ 5. Der eine Christia heirathende Israelit muss jedesmal vor seiner Verheirathung das Bürger- oder Landbürgerrecht oder die Schutzverwandschaft nach Massgabe der provisorischen Verordnung in Bezug auf die Israeliten vom 23sten Februar 1849 gewinnen, und mithin namentlich vorher den Vorschriften der Artikel 1 und 2 der letztgedachten Verordnung nachkommen.

§ 6. Die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, bleibt der Uebereinkunft der Eltern überlassen; doch ist, zur Vermeidung künftiger Ungewissheit darüber, bei Eingehung der Ehe der Wedde eine Anzeige davon zu machen und zu Protocoll zu nehmen. Von dieser Bestimmung darf, bis die Kinder das Alter erreichen, wo sie selbst darüber entscheiden können, nur durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgewichen werden. Namentlich dient diese Bestimmung bei einer etwa eintretenden Vormundung der Kinder zur Richtschnur.

§ 7. Von jeder erfolgten Geburt eines in einer solchen Ehe erzeugten Kindes ist innerhalb der im § 9 vorgeschriebenen Termine im Weddebureau mittelst eines ausgefüllten Formulars Anzeige zu machen, bei einer widrigenfalls vom Weddeherra zu verfügenden und sofort executivisch beizutreibenden Strafe von 1 bis 10 \mathcal{M} für die zur Anzeige verpflichtete Person (§ 9). Auch von todgeborenen oder vor der Anzeige wieder verstorbenen Kindern ist binnen derselben Termine, und zwar unter Beibringung des Todtenscheins der Wedde eine Anzeige zu machen.

§ 8. In diesen Formularen, welche im Weddebureau für 2 β ausgegeben werden, sind auszufüllen: die vollständigen Vor- und Zunamen der Eltern, das Gewerbe und die Wohnung des Vaters, das Geschlecht des Kindes, Jahr, Tag und Stunde der Geburt, die

Soiled Document

Bleed Through

XVIII

Namen, welche dem Kinde beigelegt werden sollen, so wie der Name des Geburtshelfers oder der Hebamme.

§ 9. Diese schriftliche Anzeige ist vom Vater innerhalb acht Tagen, oder im Falle des Todes, der Abwesenheit oder sonstiger erweislicher Verhinderung desselben von der Mutter, und zwar von dieser spätestens innerhalb sechs Wochen zu machen. Sind beide Eltern todt oder behindert, so sind die Grosseltern, Geschwister der Eltern, oder sonstige nächste Auerwandle die nämliche Anzeige, und zwar binnen sechs Wochen, welche gleichfalls von der Geburt des Kindes an zu rechnen sind, zu machen verpflichtet.

§ 10. Es ist dabei die Ehebeschleissung der Eltern (§ 4) beizubringen, und zwei Zeugen zu sistiren, welche die die Erklärung machende Person genau kennen und deren Identität, so wie die Richtigkeit der Anzeige auf Bürgergeld oder an Eidesstatt zu bezeugen, und sich selbst durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefes, Schutzverwandtenscheins, oder als Mitglieder einer hiesigen israelitischen Gemeinde zu legitimiren haben.

§ 11. Im Weddebureau werden sodann die gemachten Angaben nach erfolgter Prüfung der beigebrachten Documente und genauer Erwähnung derselben in der darüber aufzunehmenden Registratur in ein eigenes für Kinder aus solchen Ehen zu führendes Geburtsregister unter fortlaufenden Jahresnummern eingetragen, welches Protocoll von den Declaranten und Zeugen, mit Angabe des Gewerbes und der Wohnung der letzteren, zu unterzeichnen ist.

§ 12. Die beigebrachten Documente werden den Bethelligten nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, auch den Declaranten demnächst auf Verlangen gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel ein vom Weddeherra beglaubigter Geburtschein gestellt, worin das Kind als ein nach des Gesetzes des Staates eheliches zu bezeichnen ist.

§ 13. Sowohl bei der Taufe der in solchen Ehen erzeugten Kinder, als wenn dieselben nach den bei den Israeliten bestehenden Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen werden, sind diese Kinder bei ihrer Eintragung in die betreffenden Register gegen Vorzeigung des von der Wedde ausgestellten Geburtscheins (§ 12) ebenfalls als nach des Gesetzes des Staates eheliche Kinder zu bezeichnen. Die dem Kinde beigelegten Namen (§ 8) dürfen dabei nicht geändert werden.

§ 14. Für alle gemischten Ehen dieser Art ohne Ausnahme tritt hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse das hamburgische Ehe- und Erbrecht ein, und zwar letzteres rücksichtlich der Kinder auch dann, wenn sie nach den jüdischen Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen worden sind.

§ 15. Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmässige Ehen anzusehen, und zwar vom Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schliessung derselben innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedderegister wird sodann nach § 4 verfahren. Hinsichtlich der in einer solchen Ehe erzeugten oder künftig zu erzeugenden Kinder ist sodann ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach dem § 6 und folgenden zu verfahren. Auch todtgeborne oder vor der Anzeige verstorbene, oder bereits getaufte oder dem Judenthum einverleibte Kinder sind, unter Beibringung der erforderlichen Beweise eben so zur Anzeige zu bringen, und die noch am Leben befindlichen, aber bereits getauften oder in das Judenthum aufgenommenen, in das Geburtsregister (§ 11) einzutragen. Für alle diese Kinder tritt die Bestimmung des § 14 ebenfalls ein.

§ 16. Für das Amt Ritzbüttel erfolgt die Nachsuehung solcher Ehen und die Eintragung der Kinder in desfalls zu haltende Geburtsregister bei dem dortigen Herrn Amtmann, welcher daselbst die Functionen der Wedde nach Maassgabe dieser Verordnung wahrnimmt. Zusätze zum Schragen der Wedde über die bei Ehen zwischen Christen und Juden und was dem abhängig zu entrichtenden Gebühren und Stempel-Ansätzen.

1) Bei Nachsuehung der Erlaubniss zu der im § 3 der provisorischen Verordnung, die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend, erwähnten Bekanntmachung, ist dieselbe Gebühr- und Stempel-Abgabe zu entrichten, welche die Bekanntmachung, die Auslösung der Proclamations-Scheine betreffend, vom 14ten März 1834 vorschreibt, jedoch mit den durch die Stempel-Ordnung vom 21sten December 1849 eingeführten Abänderungen, mithin nach folgenden Ansätzen: Erste Classe: Stempel 30 \mathcal{R} , Gebühr 3 \mathcal{R} . Zweite Classe: Stempel 16 \mathcal{R} , Gebühr 2 \mathcal{R} . Dritte Classe: Stempel 6 \mathcal{R} , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β . Vierte Classe: Stempel 2 \mathcal{R} , Gebühr 12 β . Gegen Entrichtung dieser Beträge wird dem die Heirath Nachsuchenden demnächst der mit obigen Stempeln versehene (nach § 4 der Verordnung auszustellende) Protocollauszug über die erfolgte Abschliessung der Ehe ohne weitere Uokosten zugestellt. Wird jedoch, ungeachtet der verstatteten Bekanntmachung, die Heirathsbewilligung aus irgend einem Grunde nicht erteilt oder nicht nachgesucht, so wird gleichwohl das einmal Entrichtete nicht zurückgeben, sondern vom Weddebureau der Kammer aufgestellt.

2) Für eine zweite oder fernere Ausfertigung eines Protocoll-Extractes über die erfolgte Abschliessung der Ehe ist zu entrichten: Stempel 4 β , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β .

3) Bei der Bestellung der in der Bekanntmachung vom 14ten März 1834 erwähnten Caution (bei erfolgendem Dispens von der die Stelle der Proclamation vertretenden Bekanntmachung der Namen der Brautleute durch ein öffentliches Blatt): Gebühr 6 \mathcal{R} .

4) Für das im § 8 der provisorischen Verordnung gedachte Formular 2 \mathcal{R} .

5) Für einen Geburtschein (a. § 12 der provisorischen Verordnung): Stempel 4 β , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β .

6) Sämmtliche Gebühren werden vom Weddebureau der Kammer abgeliefert.

Herr B. C.

- J. C. I
- P. de
- H. J.
- H. T.
- Berend
- Berend
- Isaac
- J. Lin
- J. Roo
- C. Fri
- J. N.
- J. Tie

Herr August

- Elkan
- Heinrich
- Adolph
- Benny

- Moritz
- Dr. Isa
- Abrah
- Henry

Secretair: H

Civilstands-E

V

Herr Joseph

- Benjan
- Samue
- A. Ric

Herr Georg

Herr Herrm

Ernst Gosse

- Gustav
- Johan
- Carl S
- Joh. J
- F. W.
- Herma

Herr Paul T

Herr Eduard

Herr Victor

- Eduard

Johann Mart

Christian Ad

Herr Johann

Herr Johann

- Johann
- Diedric
- Johann
- Carl G

Mennoniten - Kirche.

Herr B. C. Roosen, Prediger für Hamburg und Altona (wohnt in Hamburg, Admiralstrasse no 85.)

- J. C. Beets, Aeltester in Hamburg.
- P. de Voss, Aeltester in Altona.
- H. J. de Voss, Vorsteher in Hamburg.
- H. T. van der Smissen, Vorsteher in Altona.
- Berend Goos, Vorsteher in Hamburg.
- Berend Roosen, Vorsteher in Hamburg.
- Isaac te Kloot, Vorsteher in Hamburg.
- J. Linnich, Vorsteher in Altona.
- J. Roosen, Vorsteher in Hamburg.
- C. Friedr. Wiebe, Cantor.
- J. N. Dethlefs, Organist.
- J. Tiessen, Leichenbitter und Todtengräber.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Herr August Sanders, Präses, Admiralitätsstrasse no 79

- Elkan Joseph Jonas, Präses der Fremden-Commission und der Bauverwaltung, Plan 9
- Heinrich J. Natorp, ältester Cassirer, Grindelhof no 33
- Adolph Alexander, Cassirer, Alterwall no 58
- Benny Lion, Präses des Cultus-Vorstandes, Grindelhof, von der Grindel-Allee links viertes Haus.
- Moritz M. Bauer, Präses der Gemeindegemeinschaften, Catharinenstrasse no 22
- Dr. Isaac Wolfson, Alterwall no 40
- Abraham Mich. Heilbut, zweiter Cultus-Vorsteher, neuer Steinweg no 99
- Henry Gowa, Präses des Armen- und des Krankenhaus-Collegiums, alt. Steinweg 42

Secretair: Herr Moses Martie, Haarbleicher, Neuerwall no 54

Civilstands-Registrator und Cassenschreiber: Herr Zebi Hirsch May, gr. Michaelisstr. 20

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde.

Herr Joseph Andrade, Präses (bis Michaelis 1855), gr. Neumarkt no 56

- Benjamin de Lemes, neuer Steinweg no 2
- Samuel Ascoli, gr. Burstah no 27
- A. Ricardo-Rocamora, Beamter, erste Marienstrasse über no 9

Niedergerichtet.

Praeses.

Herr Georg Heinrich Berkbas, J. U. Dr., Alsterdamm no 9

Richter.

Herr Herrmann Baumeister, J. U. Dr., kl. Theaterstrasse no 8

- Ernst Gossler, J. U. Dr., grosse Michaelisstrasse no 19
- Gustav Adolph Alexander Wieler, Rödungsmarkt no 21, O.-S.
 - Johannes Schröder, bei den Mübren no 51
 - Carl Schomburgk, Neuburg no 9
 - Joh. Jacob Heine, Tietgens, Catharinenstrasse no 11
 - F. W. Jacoby, neust. Fahlentwiete no 35
 - Hermann Mutzenbecher, gr. Bleichen no 25

Actuarius.

Herr Paul Theodor Gottlob Femöller, J. U. Dr., St. Georg, Steindamm 156

Actuarius Substitutus.

Herr Eduard Bülow, J. U. Dr., Gänsemarkt no 24

Kanzlisten.

Herr Victor Leopold Bauer, St. Georg, Böckmannstrasse no 15, erste Etage,

- Eduard Carl August Walter, St. Pauli, neue Rosenstr. 10

Gerichts-Boten.

Johann Martin Ludwig Herbst, Rosenstrasse no 50

Christian Adolph Sprinckhorn, Kraienkamp, Platz no 26

Advocatus ordinarius.

Herr Johann Ludwig Trummer, Kraienkamp no 47

Gerichtliche Procuratores.

Herr Johann Justus Stichtenoth, Geschäftszimmer: hohe Bleichen no 37

- Johann Christian Friedrich Braun, J. U. Dr., Valentinskamp no 6
- Diedrich Ekmeyer, J. U. Dr., Bergstrasse no 4
- Johann Friedrich August Cropp, J. U. Dr., Steinstrasse no 117
- Carl Gustav Wilckens, J. U. Dr., Reesendamm no 3

des Geburtshelfers

geen, oder im Falle
desselben von der
nacken. Sind beide
ltern, oder sonstige
s Wochen, welche
verpflichtet.
abringen, und zwei
kennen und deren
lesstatt zu bezeugen,
tenscheins, oder als
t.
ach erfolgter Prä-
in der darüber auf-
zu führendes Ge-
Protocoll von den
g der letzteren, zu

h erfolgter Eintra-
gegen eine festzu-
tsschein zugestellt,
zeichnen ist.
ter, als wenn die-
in das Judenthum
treffenden Register
§ 12) ebenfalls als
Kinde beigelegt

t hinsichtlich aller
ie, und zwar letz-
ben Religionsvor-

worden, sind als
gehung an, wenn
ea vom Tage der
weisen, und diese
endet. Hinsichtlich
4 verfahren. Hin-
des Kinder ist so-
dem § 6 und fol-
bene, oder bereits
gang der erforder-
eben befindlichen,
burtregister (§ 11)
nfalls ein.

Ehen und die Ein-
tigen Herrn Amt-
dieser Verordnung
chen Christen und
-Ansätze.

a Verordnung, die
machung, ist die
anerkennung, die
1834 vorschreibt,
1849 eingeführten
tempel 30 $\frac{1}{2}$, Ge-
asse: Stempel 6 $\frac{1}{2}$,
egen Entrichtung
mit obigen Stem-
slassenzug über die
Wird jedoch, un-
aus irgend einem
das einmal Ent-
ter zugestellt.

über die erfolgte
8 $\frac{1}{2}$.

erwähnten Caution
retenden Bekaant-
Gebühr 6 $\frac{1}{2}$.

2 $\frac{1}{2}$.

§): Stempel 4 $\frac{1}{2}$,

liefert.